

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Gangelt

§ 1 Allgemeines

1. Das Freibad der Gemeinde Gangelt ist eine öffentliche Einrichtung.
 2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
 3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
 4. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Jegliche Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen und Geräte
 - Das benutzen von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt
5. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben
 6. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall und nach Aufwand festgelegt wird.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- Das Baden außerhalb der festgesetzten Badezeiten
- Das Mitbringen von Alkohol und der Verzehr von Speisen (lt. Besonderem Aushang) innerhalb des Freibadgeländes
- Das Rauchen in sämtlichen Räumen und am Beckenumgang. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten
- Das Fortwerfen von Glasflaschen und sonstigen scharfen Gegenständen, auch von Papier und anderen Abfällen im gesamten Innerbereich des Freibades
- Die Benutzung von Seife an und in den Badebecken
- Das Werfen mit Sand, Steinen und ähnlichen Gegenständen

7. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Übungsleiter/in bzw. der Lehrer/in für die Beachtung der HBO, sowie für die gesamte Aufsicht verantwortlich.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
9. Das Personal und ggf. der Sicherheitsdienst des Freibades üben gegen alle Besucher das Hausrecht aus. Bei groben Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung können die Besucher aus dem Freibad verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise des Freibades werden von der Gemeinde Gangelt festgelegt und auch öffentlich bekannt gegeben.

Letzter Einlass ist eine ½ Stunde vor Schließung des Freibades. Die Becken müssen jeweils eine ¼ Stunde vor Badeschluss geräumt werden.

2. Einzeltageskarten gelten nur für den einmaligen Besuch des Freibades. Nach Verlassen des Freibades muss der Besucher wieder eine neue Tageskarte lösen.
3. Saisonkarten verfallen mit Schluss der Freibadsaison.
4. Clubkarten haben eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren.
5. Die Erstellung der Saison- und Clubkarten, sowie Änderungen und Kündigungen erfolgen während der Saison im Freibad, danach bei der Gemeindeverwaltung.
6. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. für Schul- und Vereinsschwimmen, einschränken. „Der Badegast hat hierdurch keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.“
7. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die Tiere mit sich führen
 - b) Personen, die unter Alkoholeinfluss oder Drogen stehen
 - c) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder offenen Wunden haben
8. Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
9. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 3 Haftung

1. Die Besucher benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall haftet die Gemeinde Gangelnt nicht. Die Gemeinde Gangelnt haftet nicht für Schäden, die einem Besucher durch Dritte zugefügt wurden.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Gangelnt nicht. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Kleider- bzw. Wertsachenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Der Badegast hat für den ordnungsgemäßen Verschluss zu sorgen und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei Verlust dieses Schlüssels wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist am gleichen Tag zu begleichen. Bei Schlüsselverlust ist die Aushändigung des Schrankinhaltes das Eigentum nachzuweisen. Bei Schlüsselfund erhält der Verlierer die Bearbeitungsgebühr zurück.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Vor Benutzung der Badebecken hat jeder Badegast die Durchschreite Becken zu benutzen.
2. Jeder Badegast muss entsprechend seiner Person mit Badehose, Badeanzug oder Bikini bekleidet sein.
3. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens nutzen.
4. Das Planschbecken ist für Kleinkinder unter 6 Jahren bestimmt. Die Kinder müssen durch einen Erwachsenen beaufsichtigt werden.

5. Jeder Badegast hat Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste zu nehmen.
6. Sprungübungen vom Sprungturm, den Sprungbrettern und Startblöcken, sowie die Benutzung der Rutschbahn und der Riesenrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung dieser Anlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
7. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) Der Sprungbereich frei ist,
 - b) Nur eine Person das Sprungbrett betritt
 Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
8. Bei Rutschen muss der Landebereich sofort verlassen werden.
9. Unfälle sind sofort dem Personal zu melden, dass nach Möglichkeit „Erste Hilfe“ leistet. Rettungsgeräte dürfen nur vom Personal benutzt werden.

§ 5 Besonderes

1. Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, dürfen nicht mit in das Freibad mitgenommen werden. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle/Rollatoren.
2. Fahrzeuge aller Art dürfen im Außenbereich des Freibades nur in die dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden.
3. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal untersagt.
4. Der Freibadkiosk wird von der Gemeinde Gangelt betrieben. Es gelten hierfür die dort veröffentlichten besonderen Bestimmungen.

§ 6 Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- und Kassenpersonal oder die Gemeinde Gangelt entgegen.

Gangelt, im April 2017

Gemeinde Gangelt - Bürgermeister